

## Stellungnahme

zum Antrag Nr.

Vorlage: <b>ST/0092/2018</b>				Datum: 11.06.2018
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.: AT/0081/2018
Betreff:				
Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und dem				
Ratsmitglied Die Linke, Sabine Veidt, zum Erlass der Hundesteuer für Tierheimhunde für				
2 Jahre				
Gremienweg:				
	Stadtrat		einstimi	mig mehrheitl. ohne BE
			abgeleh	
			verwies	<u> </u>
	TOP	öffentlich	Enth	naltungen Gegenstimmen

## Stellungnahme:

In der Stadt Koblenz existiert bereits seit vielen Jahren eine entsprechende Regelung in der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung (HuStS), obwohl örtliche Satzungsregelungen zur befristeten Steuerbefreiung von aus Tierheimen übernommenen Hunden grundsätzlich dem Aufwandscharakter von örtlichen Aufwandsteuern widersprechen (entsprechende Regelungen finden sich auch in Hundesteuersatzungen von anderen Städten). Derzeit werden alle Hunde, die aus dem Tierheim Koblenz übernommen werden, für 12 Monate von der Hundesteuer befreit. Dazu erhält die Verwaltung quartalsweise Listen vom Tierheim Koblenz.

Nachfolgend werden zum Stichmonat Juni zur Steuer angemeldete und vom Koblenzer Tierheim an Koblenzer Haushalte vermittelte Hunde dargestellt:

2014: 14 Ersthunde

2015: 13 Ersthunde

2016: 27 Hunde (davon 1 als Zweithund)

2017: 13 Ersthunde 2018: 12 Ersthunde

Der Steuerverzicht der Stadt Koblenz beläuft sich in diesen Jahren auf:

2014: 1.512 €

2015: 1.404 €

2016: 2.952 €

2017: 1.404 €

2018: 1.296 €.

Bei einer Ausweitung der Befreiungsregelung würden sich die oben dargestellten Werte demnach verdoppeln. Die Beträge erscheinen zwar marginal, weitergehende Steuermindereinnahmen sind in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Stadt nicht vertretbar. Zudem sieht die Verwaltung durch eine Erweiterung der Befreiungsregelung rechtliche Probleme bei der Ausgestaltung des Aufwandscharakters der Hundesteuer.

Information zu Satzungsregelungen in ausgewählten Kommunen:

In den Städten Mainz und Trier werden ebenfalls wie in Koblenz 12 Monate Steuerfreiheit gewährt. In den Städten Kaiserslautern und Ludwigshafen hingegen sind es zwar 24 Monate Steuerfreiheit,

jedoch innerhalb von 10 Jahren nur einmal. Hier bleibt festzustellen, dass es eine solche 10-Jahresregel in der Koblenzer HuStS nicht gibt, da ausnahmslos jeder Hund, der vom Tierheim übernommen wird, steuerbefreit wird. In der Stadt Neuwied wird die Steuer befristet auf zwei Jahre um die Hälfte ermäßigt, was einer Befreiung für 12 Monate gleich kommt. Die Stadt Lahnstein hat keine entsprechende Regelung in der Satzung.

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.